



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IVB1
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin

Stuttgart 13. Januar 2021

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 44-4701.0/17/

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Änderung des BBergG und WHG: Länderanhörung
E-Mail des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung (Bearbeitungsstand: 15. Dezember 2020) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu dem Referentenentwurf hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg folgende Anmerkungen:

Artikel 1 - Änderung des Bundesberggesetzes

Zu § 3 Absatz 3 BBergG - E

Die beabsichtigte Änderung und die damit einhergehende Klarstellung, dass es sich bei Lithium um einen bergfreien Bodenschatz handelt und nicht nur Lithium als Erz erfasst wird, wird begrüßt. Wir merken an, dass die Logik in der Liste der bergfreien Bodenschätze – gelistet sind Elemente des Periodensystems, die „gediegen oder als

Erze“ vorkommen – durch die Umordnung des Elements Lithium nunmehr verletzt würde. Es wird zwar erreicht, dass Lithium nicht mehr zwingend als Erz (fest) vorkommen muss, konsequent müsste es analog zu dem Sammelbegriff der Kohlenwasserstoffe „Lithiumverbindungen“ – nicht „Lithium“ – heißen. Das Element Lithium kommt aufgrund seiner hohen Reaktivität in der Natur nicht elementar und nur in chemischen Verbindungen vor.

Zu § 57 f BBergG - E

Unseres Erachtens lässt die Formulierung in § 57f Abs. 1 BBergG nicht eindeutig erkennen, für welche Vorhaben und Vorhabenschritte der Anwendungsbereich eröffnet sein soll.

Nach § 57f Abs. 1 gelten die Absätze 2–5 *„für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme“* nach dem BBergG. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, was unter *„im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme“* zu verstehen ist. Laut Seite 15, 4. Absatz sowie Seite 8, 2. Absatz des vorliegenden Referentenentwurfs soll § 57f Abs. 1 den Anwendungsbereich einschränken *„auf die Produktionsschritte, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind und dem Bergrecht unterliegen, also die Gewinnung der Erdwärme sowie deren Aufbereitung“*. Demnach sollen die Absätze 2–5 für die Zulassung von Betriebsplänen im Zusammenhang mit der Gewinnung oder Aufbereitung von Erdwärme nach dem BBergG gelten. Was unter *„Gewinnung“* im Sinne des BBergG zu verstehen ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 BBergG. Der Begriff der *„Aufbereitung“* ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 BBergG definiert. Aus § 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG ergibt sich weiterhin, dass *„Weiterverarbeitung“*, also z. B. das der Nutzung unmittelbar vorgeschaltete Kraftwerk und/oder ein Wärmetauscher, keine Aufbereitung darstellt. Aus technischer Sicht ist unklar, was eine *„Aufbereitung von Erdwärme“* sein könnte. Hier wäre es hilfreich, wenn in der Begründung Beispiele genannt würden.

Auf Seite 8, 2. Absatz, Satz 9 bzw. Seite 15, 4. Absatz, Satz 2 des Referentenentwurfs wird sodann ausgeführt, dass die Bergbauberechtigungen und die Aufsuchung der Erdwärme nicht von der Richtlinienumsetzung erfasst seien. In diesem Zusammenhang erschließt sich nicht, weshalb beispielsweise auf Seite 15, 6. Absatz bzw. Seite 16, 1. Absatz der Begründung gleichwohl auf die Bergbauberechtigung Bezug genommen wird.

Gemäß § 57f Abs. 2 BBergG wird „das Verfahren nach Abs. 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt“. Nach unserem Verständnis ist unter „Verfahren nach Abs. 1“ die „Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme“ zu verstehen. Aus diesem Grund ist für uns die Ausführung auf Seite 15, Abs. 6, Satz 1 der Begründung nicht nachvollziehbar, wonach Abs. 2 „die Abwicklung der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren einschließlich der Berechtigung sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle“ ermöglichen würde. Aus unserer Sicht ist die zitierte Begründung nicht mit dem Wortlaut des § 57f Abs. 1 und Abs. 2 BBergG in Einklang zu bringen.

Bei enger Auslegung des Anwendungsbereichs nach Abs. 1 („Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme“) sind die wesentlichen in der Richtlinie angesprochenen Vorhabenschritte (Artikel 16 Abs. 1 S. 4 u. 5 Richtlinie (EU) 2018/2001: „Das Verfahren zur Genehmigungserteilung erstreckt sich auf die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie die für deren Netzzugang erforderlichen Vermögenswerte.“) von der Regelung nicht umfasst und können als „Weiterverarbeitung“ auch nicht im Bergrecht geregelt werden, da der Geltungsbereich des Bergrechts die Weiterverarbeitung (Kraftwerk, Wärmetauscher...) gerade nicht umfasst.

Der Erfüllungsaufwand wird wie folgt eingeschätzt:

Zu § 3 Absatz 3 BBergG - E

Es wird erwartet, dass es weiterhin nur Anträge (Bergbauberechtigungen) geben wird, die die Aufsuchung von Lithiumverbindungen beibrechend z. B. mit tiefer Erdwärme zum Gegenstand haben. Im Falle der Fündigkeit können mittelfristig zusätzliche Betriebsplanzulassungsverfahren für Anlagen zur Aufbereitung des gewonnenen Lithiums erwartet werden.

Zu § 57 f BBergG - E

Wie viele Erdwärme-Verfahren tatsächlich über eine einheitliche Stelle abgewickelt würden, ist nicht absehbar, da die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle freiwillig ist und es unklar ist, welche Vorhaben und Vorhabenschritte von der beabsichtigten Gesetzesänderung betroffen sind (s. o.). Erfahrungswerte liegen nicht vor.

Für die Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs ist mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Die Höhe der Kosten hängt davon ab, ob im Verfahrenshandbuch nur die unter Bergrecht fallenden Verfahrensschritte oder auch weitere Verfahrensschritte, die für die Zulassung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme erforderlich sind, dargestellt werden sollen. Für die öffentliche Bereitstellung des Handbuchs entstehen keine erheblichen Kosten.

Für die Erstellung des Zeitplans ist voraussichtlich kein signifikanter Mehraufwand zu erwarten, da ein individueller Zeitplan bereits gegenwärtig Inhalt der Antragsberatungen ist.

Artikel 2 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Gegen eine Zuständigkeit des Obergerichtes in den im vorgesehenen Artikel 2 geregelten Fällen bestehen keine Bedenken. Eine Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes ist allerdings systematisch verfehlt und wäre durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

